

(Anlage 4 zum Fördervertrag; Version 2022/23)

Der:Die Geförderte ist verpflichtet, auf ihren:seinen bestehenden Internetseiten und im Projekt entstehenden Publikationen (Print, Visuelle Medien) auf die Förderung hinzuweisen, sofern der kommunizierte Inhalt unmittelbar auf die Aufnahme und Mitwirkung der geförderten Tänzer:in(nen) verweist:

**„Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Programm NEUSTART KULTUR, Absolvent:innen-Förderung DIS-TANZ-START des Dachverband Tanz Deutschland.“**

Dem sind die Logos der BKM, Neustart Kultur und Dachverband Tanz hinzuzufügen. Sollte sich dies im Ausnahmefall nicht realisieren lassen, so ist dies mit dem Dachverband Tanz Deutschland abzustimmen.

Die Logos stehen unter [www.dis-tanz-start.de](http://www.dis-tanz-start.de) unter dem Punkt „Ensembles – Downloads für Geförderte“ zur Verfügung.

-----

Die drei Logos sind gleichgroß wiederzugeben. Das Logo der BKM ist bei der Verwendung auf Webseiten mit der Webseite der BKM [www.kulturstaatsministerin.de](http://www.kulturstaatsministerin.de) zu verlinken. Ebenso ist das Logo des Programms NEUSTART KULTUR bei der Verwendung auf Webseiten mit der Webseite der BKM zum Programm NEUSTART KULTUR <https://www.kulturstaatsministerin.de/neustartkultur> zu verlinken.

Das Logo der\*des Geförderten muss in Relation zum Logo der BKM, NEUSTART KULTUR und Dachverband Tanz Deutschland deutlich hervorgehoben sein.

Größe der Logos der Förderer darf folgende Vorgaben nicht überschreiten:

- Bei der Bekanntmachung der Förderung auf Frontseiten, Plakaten, im Innenteil oder Rückseiten von Veröffentlichungen sollen die oben genannten Logos (BKM, NEUSTART KULTUR und Dachverband Tanz Deutschland) sowie die Logos möglicher Ko-Förderer zusammen genommen maximal ca. 10 % der jeweils auf einen Blick sichtbaren Fläche einnehmen (z.B. bei DIN A4-Format muss bei mehreren Förderern DIN A7 unterschritten werden).
- Die Botschaft des Plakats ist deutlich vor dem Hinweis auf alle Förderer lesbar und Ihr Name/Institution/Projekt ist in Relation zu allen Förderern deutlich hervorgehoben (= die Botschaft/der Name muss im Verhältnis zu der Fläche aller Förderer zumindest jeweils die doppelte Größe haben).

Bitte nutzen Sie zur zügigen Anpassung der vorgegebenen Logogrößen auf Ihren Internetseiten die untenstehende Visualisierungshilfe und beachten Sie, dass die Erfüllung der Hinweispflichten mit den "Handlungshilfen" der KSK konform gehen: Ein Fragen- und Antwortenkatalog zur Abgabepflicht bei öffentlicher Kulturförderung ist abrufbar unter: [https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter\\_Unternehmer\\_Verwerter/Informationsschriften/Handlungshilfen\\_KSA\\_bei\\_Kulturfoerderung.pdf](https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Handlungshilfen_KSA_bei_Kulturfoerderung.pdf)

Visualisierungshilfe Logogrößen

12,5 %			
6,25 %			
3,125 %			